

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Februar 2019

130

GRG Nr.	16	EA 100	308
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Andreas Guhl vom 19. Dezember 2018 „Wirkungsvolle und transparente Finanzkontrolle“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstösser moniert in seiner Einfachen Anfrage, die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau (Fiko) agiere ohne expliziten gesetzlichen Auftrag bezüglich Überprüfung der Auf- und Ausgaben, sei dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) unterstellt und damit nicht klar unabhängig. Zudem sei die Information der Fiko im Wesentlichen an die Mitglieder der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission (GFK) gerichtet und damit begrenzt. Als vorbildlich beschreibt der Vorstösser die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Vorbemerkend ist explizit hervorzuheben, dass die Fiko dem DFS nicht weisungsbezogen und wie ein Amt unterstellt ist. Vielmehr ist sie gemäss § 48 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) nur und ausschliesslich **administrativ** dem DFS unterstellt. Das Wort "unterstellt" im Gesetzestext suggeriert möglicherweise eine hierarchische Eingliederung, die weder Absicht des Gesetzgebers noch Realität ist. Passender wäre von einer rein administrativen Angliederung oder Zuordnung zu sprechen, was die in § 49 Abs. 3 FHG explizit statuierte Unabhängigkeit der Fiko besser zum Ausdruck brächte. Auch der in § 50 FHG geregelte direkte Verkehr mit der GFK unterstreicht die Unabhängigkeit der Fiko.

In den meisten Kantonen ist die Finanzkontrolle, wie im Thurgau, administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet (AG, AI, FR, GR, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, ZG). In einigen Kantonen ist sie an die Staatskanzlei (GL, LU, OW, UR) oder das Parlament (BL,

BS, ZH) angegliedert oder bildet, insbesondere in der Westschweiz, eine eigenständige Verwaltungseinheit (AR, BE, GE, NE, TI, VD, VS). Bei Anständen zwischen einem Departement und der Finanzkontrolle ist in anderen Kantonen entweder der Regierungsrat (wie im Kanton Thurgau; § 51 Abs. 1 FHG) oder die vorgesetzte Stelle (z. B. BS, SO, ZH) oder eine Kommission des Parlaments abschliessend zuständig (z. B. AG, BE, UR).

Frage 2

Die Fiko kommuniziert bereits heute wirkungsvoll und transparent. Über jede durchgeführte Revision wird ein Bericht verfasst. Darin werden die wesentlichen Feststellungen aufgeführt und Empfehlungen abgegeben. Über Pendenzen wird ein Controlling geführt. Die Adressaten des Berichtes sind die geprüften Einheiten, das entsprechende Departement sowie das DFS. Zudem können alle Revisionsberichte vom Präsidium der GFK eingesehen werden. Ergänzend zu den spezifischen Prüfberichten verfasst die Fiko jährlich einen Bericht zur Staatsrechnung, der an den Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei sowie ans Präsidium der GFK und die Präsidien der Subkommissionen der GFK adressiert ist. Darin werden einerseits die Arbeiten der Fiko und andererseits die wesentlichen Feststellungen zur Prüfung der Staatsrechnung sowie zu den Prüfungen von Ämtern und Betrieben festgehalten. Neben der schriftlichen Berichterstattung finden direkt Besprechungen zwischen dem Präsidium der GFK und dem Leiter der Fiko statt. Der Bericht zur Staatsrechnung wird zwischen den Subkommissionen der GFK und der Fiko eingehend besprochen. Dieser direkte Kontakt ermöglicht eine transparente Kommunikation. Insgesamt werden mit dem vorliegenden Kommunikationskonzept die Ergebnisse der Finanzkontrolle transparent und stufengerecht kommuniziert und die politische Ebene der Legislative mittels der GFK einbezogen. Die Kommunikation findet dabei nicht als Einbahnverkehr statt, vielmehr wird ein gegenseitiger Austausch gepflegt.

Die Regierung erachtet den Status quo, in Übereinstimmung mit der Fiko, als zweckmässig und adressatengerecht. Grundlage für die Aufsicht ist eine umfassende verwaltungsinterne detaillierte Berichterstattung. Die Ergebnisse aus der Prüftätigkeit müssen sodann stufengerecht zugänglich gemacht werden. Die detaillierte Berichterstattung richtet sich an die überprüfte Stelle sowie ans entsprechende Departement. Wesentliche Feststellungen finden Eingang in den Bericht zur Staatsrechnung, der sowohl dem Regierungsrat als auch dem Parlament über die GFK offensteht. Folglich erachtet weder die Regierung noch die Fiko eine generelle, vollständige Offenlegung aller Revisionsberichte als zielführend oder nutzensteigernd.

Mit einem jährlichen, separaten, öffentlichen Tätigkeitsbericht könnte die Transparenz bezüglich Fiko zwar erhöht werden. In einem solchen Tätigkeitsbericht würde allerdings die Organisation der Fiko und die Art und Weise der Auftragserledigung in den Fokus gestellt, nicht aber die Feststellungen der Prüftätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres. Dies würde einer stufengerechten Kommunikation der Prüfergebnisse nicht entsprechen. Das Parlament ist über die GFK direkt und institutionalisiert eingebunden. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Einbindung der Legislative den Informationsansprüchen des Parlaments nicht genügen soll.

Frage 3

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist ein Bestandteil der Finanzaufsichtsprüfung. Sie erfolgt anhand einer Checkliste mit verschiedenen Indikatoren. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird u. a. durch folgende Massnahmen sichergestellt:

- Spesenprüfungen: Höhe, Notwendigkeit, Alternativen, gesetzliche Grundlage;
- Beitragsprüfungen: Deckung anrechenbarer Kosten, Kosten gemäss Leistungsvereinbarungen;
- Ausgabenprüfen: Belegprüfen, Preise, Einhaltung der Kompetenzen, Offerten, Einhaltung öffentliches Vergaberecht.

Frage 4

Die Fiko prüft laufend Bauabrechnungen, in der Regel fünf bis zehn pro Jahr. Der Prüfungsumfang erfolgt auf der Basis von Stichproben. Die Anzahl Bauabrechnungen, die in einem Jahr geprüft werden, hängt von der Grösse und Komplexität der einzelnen Bauabrechnungen ab. Die Fiko hat in den letzten Jahren keine Vergleiche mit Preisen der Privatwirtschaft vorgenommen. Ein wirksames Mittel zur Sicherstellung von wettbewerbsfähigen Preisen ist das öffentliche Beschaffungswesen.

Frage 5

Vergaben im Bau und die Materialbeschaffungen werden stichprobenweise auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft. Preisabsprachen unter Lieferanten und Unternehmen sind theoretisch möglich, durch das öffentliche Beschaffungswesen mit den vordefinierten Ausschreibungsverfahren und festgelegten Prozessen allerdings sehr erschwert. Insbesondere haben unterlegene Offerierende die Möglichkeit, Beschwerde gegen einen Vergabeentscheid einzureichen. Wie schweizweit Fälle zeigen, kommen Preisabsprachen hauptsächlich dadurch ans Licht, dass einer der Betroffenen an die Öffentlichkeit gelangt. Die Fiko hingegen verfügt über keine gesetzliche Grundlage, bei den eingehenden Lieferanten Prüfungen vorzunehmen. Ihre Aufgabe besteht denn auch nicht darin, Preisabsprachen aufzudecken oder zu verhindern, vielmehr muss sie die Vergabepaxis sowie dem Kanton eingereichte Unterlagen der Offerierenden kontrollieren und überprüfen, ob die Vergabestellen das Submissionsrecht einhalten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach